

---

118. Welche Partei ist nach §. 84 des Gerichtskostengesetzes vor-  
schußpflichtig, wenn die Abnahme eines vom Beklagten zugeschobenen  
Eides, auf dessen Leistung durch bedingtes Urteil erkannt worden,  
vom Kläger verlangt wird?

I. Civilsenat. Beschl. v. 1. April 1885 i. S. S. (Bekl.) w. G. (Kl.)  
Beschw.-Rep. I. 17/85.

I. Oberlandesgericht Naumburg.

Nachdem das Berufungsgericht durch bedingtes Endurteil auf einen vom Beklagten über einen Einwand desselben dem Kläger zugeschobenen und von diesem angenommenen Eid erkannt und Kläger zur Läuterung des Urtheiles das weitere zu veranlassen gebeten hatte, forderte das Berufungsgericht von dem Kläger einen Vorschuß zur Deckung der Kosten, welche durch die Abnahme des Eides von dem in Australien sich aufhaltenden Kläger entstehen würden. Kläger beantragte, den Vorschuß von dem Beklagten und Berufungskläger einzuziehen, und erhob, als dies abgelehnt wurde, Beschwerde. Die Beschwerde wurde zurückge-  
wiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach §. 84 G.R.G. ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung

derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. In betreff des in Rede stehenden Antrages ist mit Recht der Kläger als Antragsteller angesehen worden, da er um Veranlassung des weiteren zur Läuterung des bedingten Urtheiles vom 28. Mai 1885 gebeten und die nach §. 425 Abs. 2 C.P.O. erforderliche Nachweisung der Rechtskraft desselben beschafft hat. Das Verlangen des Klägers, den Vorschuß nicht von ihm, sondern von dem Beklagten einzuziehen, stützt sich auf die Ausführung, das Gericht habe die Läuterung des bedingten Urtheiles von Amts wegen zu bewirken, der seinerseits gestellte Antrag sei überflüssig, die Stellung dieses unnötigen Antrages ändere nichts an der, abgesehen hiervon, bestehenden Pflicht zur Zahlung des Vorschusses; wenn man aber von seinem Antrage absehe, so könne nur der Beklagte, welcher als Beweispflichtiger den Beweis durch Eideszuschreibung angetreten hat, vorschußpflichtig sein, weil die Eidesabnahme im Läuterungsverfahren jeder sonstigen Beweisaufnahme gleichstehe. Dieser Ausführung ist zwar darin beizustimmen, daß die Abnahme des Eides auch dann, wenn auf denselben durch bedingtes Urtheil erkannt worden ist, die Eigenschaft einer Beweisaufnahme hat, weil der Eid auch dann, wenn über die Folgen der Leistung oder Nichtleistung desselben bereits erkannt ist, die Eigenschaft eines Mittels zur Begründung der richterlichen Überzeugung hinsichtlich der Wahrheiten von Thatfachen behält, und die Erwähnung der Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides neben dem Beweisaufnahmeverfahren in §. 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, sowie die Gleichstellung des bedingten Urtheiles mit einer Beweisordnung im §. 24 C.P.O. den (von Brettner im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd. 1 S. 335) hieraus gezogenen Schluß, daß die Erledigung des bedingten Urtheiles keine Beweisaufnahme sei, nicht rechtfertigt. Dagegen ist die Meinung des Beschwerdeführers, das Prozeßgericht habe die Anordnung der Eidesabnahme auf Grund des bedingten Urtheiles von Amts wegen zu bewirken, irrtümlich. Wenn auch bei der Beweisaufnahme, und insbesondere bei Abnahme von Parteieiden, eine Officialthätigkeit des Prozeßgerichtes stattfindet, so erstreckt sich dieselbe doch nicht soweit, daß das ganze Verfahren zur Erledigung eines bedingten Urtheiles von Amts wegen einzuleiten wäre. Durch das bedingte Urtheil entstehen mit Eintritt der Rechtskraft desselben Rechte unter den Parteien, nicht allein diejenigen, welche als Folge der Leistung oder Nichtleistung des Eides

in bedingter Weise durch das Urteil ausgesprochen sind, sondern auch das sofort wirksame Recht, die Umwandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes durch Eidesabnahme herbeizuführen. Ob die Parteien von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hängt von ihrem Willen ab. Das Prozeßgericht hat daher nicht von Amts wegen auf die Umwandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes hinzuwirken, sondern abzuwarten, ob dies unter Nachweisung des Eintrittes der Rechtskraft (§. 425 Abs. 2) von der einen oder anderen Partei verlangt wird. Nicht anders verhält es sich, wenn ein bedingtes Urteil in der Berufungsinstanz erlassen worden ist. Denn die Vorschrift des §. 499:

„Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urteil zu erledigen“,

betrifft nicht die Frage, ob solches auf Antrag oder von Amts wegen zu geschehen habe, sondern die Frage, ob die Erledigung dem Berufungsgerichte obliege oder dem Gerichte erster Instanz zu überlassen sei. Auf die Streitfrage, ob die Anordnung der Eidesabnahme mündliche Verhandlung erfordert, hier einzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Auch wenn man solche nicht für erforderlich erachtet, ist jedenfalls das Verlangen eines Antrages unter Nachweisung der Rechtskraft gerechtfertigt und keineswegs, wie der Beschwerdeführer unpassend bemerkt, ein Mißbrauch des Berufungsgerichtes.

Indem nun im gegenwärtigen Rechtsstreite die Eidesabnahme von dem Kläger verlangt worden ist, muß er sich auch gefallen lassen, als Antragsteller im Sinne des §. 84 G.R.G. behandelt zu werden. Hieran wird nichts durch den Umstand geändert, daß der Eid, auf welchen erkannt worden ist, von dem Beklagten zugeschoben war. Wäre vor dem Urteile durch Beweisbeschluß die Abnahme des Eides angeordnet worden, so würde allerdings der Beklagte derjenige gewesen sein, welchem die Leistung des Vorschusses obgelegen hätte, weil in der Antretung des Beweises durch Eideszuschreibung der Antrag auf Abnahme des angenommenen oder zurückgeschobenen Eides von selbst enthalten, der den Eid Zuschiebende mithin als Antragsteller im Sinne des §. 84 G.R.G. anzusehen ist. Nachdem aber durch Urteil auf die Leistung des Eides erkannt worden ist, ist die Abnahme desselben nicht die Folge eines vor dem Urteile gestellten Antrages, sondern findet auf Grund des Urteiles statt; es ist daher als Antragsteller im Sinne des §. 84 nicht derjenige zu betrachten, welcher vor dem Urteile die Abnahme des Eides beantragt

hat, sondern derjenige, welcher die Umwandlung des bedingten Urtheiles in ein unbedingtes betreibt. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß hinsichtlich der Erledigung eines bedingten Urtheiles zwischen demjenigen, welches auf Leistung eines zugeschobenen Eides erkennt, und demjenigen, durch welches ein richterlicher Eid auferlegt wird, kein Unterschied besteht (§§. 425, 439 C.P.D.), bei einem Urtheile der letzteren Art aber gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Partei, welche die Umwandlung des bedingten Urtheiles in ein unbedingtes betreibt, im Sinne des §. 84 G.R.G. als Antragsteller erscheint.

Die Einziehung des Vorschusses von dem Kläger entspricht demnach der Bestimmung des §. 84 a. a. D. Sie entspricht auch dem Grundgedanken, auf welchem diese Bestimmung beruht. Den nötigen Vorschuß zur Bestreitung harer Auslagen, welche eine vorzunehmende prozessuale Handlung verursachen wird, soll derjenige leisten, welcher sein Interesse an Vornahme der Handlung durch Stellung eines auf Vornahme derselben gerichteten Antrages zu erkennen gegeben hat. Der Kläger hat ein Interesse daran, daß der Eid ihm abgenommen werde, damit die durch Leistung des Eides bedingte Verurteilung des Beklagten in eine unbedingte verwandelt werde; er hat dies Interesse durch sein Gesuch um Veranlassung des weiteren Verfahrens zu erkennen gegeben; er hat deshalb auch den nötigen Vorschuß zu leisten. Der Beklagte dagegen könnte zwar ebenfalls ein Interesse an Abnahme des Eides haben, um der Umwandlung der bedingten Abweisung der Klage in eine unbedingte herbeizuführen, er hat aber ein solches Interesse nicht durch Stellung eines Antrages auf Abnahme des Eides bethätigt. Seinem Interesse, daß gegen ihn keine unbedingte Verurteilung ausgesprochen werde, wird schon durch Nichtabnahme des Eides genügt; diesen Erfolg könnte er, wenn die Leistung eines Vorschusses behufs Abnahme des Eides ihm angefallen würde, schon durch Nichtleistung des Vorschusses erreichen. Wäre dieses vor dem Urtheile geschehen, so würde Kläger imstande gewesen sein, im Wege des §. 321 (vgl. auch §. 344) C.P.D. die Ausschließung des Beweismittels der Eideszuschreibung herbeizuführen. Dieses Mittel steht dem Kläger nicht mehr zu Gebote, nachdem bereits rechtskräftig auf Ableistung des Eides erkannt worden ist. Es bleibt ihm daher nichts anderes übrig, als den verlangten Vorschuß zu leisten, wenn er eine unbedingte Verurteilung des Beklagten herbeiführen will.“